

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/10/15 40b141/02t

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.10.2002

Norm

AMG §1 Abs1 Z1

Rechtssatz

Auch der Inhalt eines nur an Apotheker übermittelten Werbeblatts ist in die Prüfung der subjektiven Zweckbestimmung durch den Hersteller mit einzubeziehen, muss doch nach der Lebenserfahrung damit gerechnet werden, dass die darin vermittelte Information im Beratungsgespräch vom Apotheker und seinen Mitarbeitern an den Verbraucher weitergegeben wird.

Entscheidungstexte

4 Ob 141/02t
Entscheidungstext OGH 15.10.2002 4 Ob 141/02t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116921

Dokumentnummer

JJR_20021015_OGH0002_0040OB00141_02T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.}$